

Ihre Partner für den Mittelstand

Dipl.-Kfm. Peter Paul Klotz, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Ulrich Stratmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Bw. Beate Veit, Steuerberaterin
Rechtsanwalt Dr. Sandro Kanzlsperger,
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht
Rechtsanwalt Georg Wand

Detmolder Straße 195, 33100 Paderborn
Telefon 0 52 51 / 52 48 0 Telefax 52 48 48 mailto:dialog@wp-team.de

Paderborn, Februar 2016

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Steueränderungsgesetz 2015	2
3. Kassenführung im Fokus der Betriebsprüfung?	4
4. Verlustberücksichtigung bei Übungsleitern	7
5. Folgen einer Rangrücktrittserklärung	8
6. Steuerbescheinigung bei Einlagenrückgewähr	9
7. Umsatzsteuerliche Fragen zum Leasing	9
8. Krankenfahrten mit Taxen ohne Konzession	10
9. Ermäßigte Besteuerung einer Abfindung	10
10. Abgrenzung einer Betriebsfeier zu einer betrieblichen Repräsentationsveranstaltung	11
11. Beschränkter Abzug sonstiger Vorsorgeaufwendungen	11
12. BFH bestätigt Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Eigenbelastung	12
13. Haushaltsnahe Handwerkerleistung bei Ausbau der Gemeindestraße	12
14. „Bestattungsplatz“ von der Grundsteuer befreit?	13
15. Abschlusszahlung als Obergrenze für Verspätungszuschlag	14
16. Keine Datenübermittlung durch Übergabe eines Datenträgers	14
17. Verspätungszuschlag bei Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung in Papierform	15
18. Feststellung des Grundbesitzwerts gegenüber einer Erbengemeinschaft	15
19. Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkung unter einer Auflage	16

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Februar:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.02.	15.02.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02.	15.02.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.02.	18.02.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.02.	18.02.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Februar	25.02.

2. Steueränderungsgesetz 2015

Im vergangenen Jahr hat der Gesetzgeber das Steueränderungsgesetz 2015 verabschiedet, dessen Änderungen, sofern diese nicht bereits ab 2015 rückwirkend galten, zum 01.01.2016 in Kraft getreten sind. Über einzelne Punkte des Steueränderungsgesetzes, wie z.B. über die Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag, hatten wir Sie schon in 2015 informiert. Die für die Praxis wichtigsten Punkte des Gesetzes möchten wir hier noch einmal für Sie zusammenfassen. Das ursprünglich als "Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (kurz: GzUdPe-ZollkodexAnpG)" benannte Gesetz wurde vom Bundestag in "Steueränderungsgesetz 2015" umbenannt. Die durch das Gesetz eingeführten Änderungen resultieren im Wesentlichen aus geplanten Änderungen, die in 2014 im ZollkodexAnpG nicht mehr umgesetzt werden konnten, deren Umsetzung dem Bundesrat jedoch zugesichert wurde.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind noch weitere Änderungen hinzugekommen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die folgenden Punkte:

- Anpassung der § 6b-Rücklage an die Rechtsprechung des EuGH,
- Unterhaltsleistungen können nur mit Angabe der ID-Nummer des Unterhaltsempfängers als Sonderausgaben abgezogen werden,
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bei unrichtigem Ausweis der Umsatzsteuer,
- "Klarstellung" zur Schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen,
- Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- Anpassung der Ersatzbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer an die Rechtsprechung des BVerfG,
- Erhöhung des zulässigen Betrags für eine Gegenleistung in Einbringungsfällen.

Das Gesetz wurde am 16.10.2015 vom Bundesrat abgesegnet. Die Änderungen greifen mit Gesetzesverkündung, im Bereich der Einkommen-, Körperschaft-, und Gewerbesteuer jedoch erst ab 01.01.2016.

Einkommensteuergesetz

- **Erweiterung des Inlandsbegriffes**
Aus dem Begriff „Festlandssockel“ wird „Ausschließliche Wirtschaftszone“. Diese Änderung betrifft in der Hauptsache Offshore- (Hochsee-) Windanlagen sowie gewerbliche Fischzucht
- **Teileinkünfteverfahren für Gewinnanteile aus Unterstützungskassen**
Dies rechtfertigt sich dadurch, dass für Zuwendungen des Trägerunternehmens an eine Unterstützungskasse grundsätzlich ein voller Betriebsausgabenabzug möglich ist. Folglich kann eine Betriebsvermögensmehrung aus der Beteiligung an der Unterstützungskasse auch nicht nur zu 60 % besteuert werden
- **Reinvestitionen ins EU-Ausland**
In Deutschland können stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, z.B. bei Grund und Boden, unter weiteren Voraussetzungen auf andere begünstigte Reinvestitionsobjekte übertragen werden. Der EuGH hatte die Beschränkung dieser Reinvestitionsmöglichkeit auf Deutschland bemängelt. Deshalb hat der Gesetzgeber nun geregelt, dass die Steuer auf derartige Gewinne bei Reinvestition ins EU-Ausland stattdessen in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden kann. Eine vollständige Übertragung der stillen Reserven auf Reinvestitionen in das EU-Ausland ist aber weiterhin nicht möglich. Die Regelung lehnt an die Regelung zur Überführung von Wirtschaftsgütern ins EU-Ausland an. Die Überführung der Wirtschaftsgüter ins Ausland wird hier einer Entnahme gleichgestellt. Bei einer Überführung der Wirtschaftsgüter in ein anderes EU-Land, kann für die Aufdeckung der stillen Reserven ein Ausgleichsposten gebildet werden, der im Jahr der Überführung und in den folgenden vier Jahren aufzulösen ist, wodurch die Steuerlast auf fünf Jahre verteilt wird. Diese Regelung wurde vom EuGH als mit dem EU-Recht konform eingestuft. Der Antrag auf die Verteilung der Steuer muss im Jahr der Veräußerung gestellt werden. Diese Regelung ist rückwirkend in noch allen offenen Fällen anzuwenden.

- **Entfall der Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag**
Zukünftig ist es bei der Bildung eines IAB nicht mehr erforderlich, dass die geplante Investition ihrer Funktion nach benannt wird. Der IAB wird so faktisch zu einer freien Rücklage. Auch der Nachweis für eine Investitionsabsicht wurde aus dem Gesetz genommen. Künftig ist Voraussetzung für einen IAB, dass die Summe der Abzugsbeträge bzw. der hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Beträge nach amtlichen vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt werden.
- **Unterhaltszahlungen an geschiedenen/dauernd getrennt lebenden Ehegatten**
Künftige Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltszahlung als Sonderausgaben ist, dass die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angegeben wird. Wird diese vom Unterhaltsempfänger nicht herausgegeben, kann der Unterhaltsleistende diese bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde in Erfahrung bringen. Diese Änderung erfolgt analog zu den Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Personen im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen, wo die Angabe der Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers bereits gefordert wird.

Körperschaftsteuergesetz

Im Bereich der Körperschaftsteuer wird der Inlandsbegriff wie bei der Einkommensteuer erweitert. Auch die Regelung zu den Unterstützungskassen wird hier übernommen.

- **Ausdehnung der Konzernklausel bei schädlichem Beteiligungserwerb**
Die nennenswerteste Änderung bei der Körperschaftsteuer ist die Ausdehnung der Konzernklausel bei einem schädlichen Beteiligungserwerb. Die Konzernklausel erfasste bisher nur Fälle, in denen eine natürliche oder juristische Person sowohl am übertragenden als auch am übernehmenden Rechtsträger zu 100% beteiligt ist. Die Regel wird nun auf Personengesellschaften ausgedehnt, sofern die Beteiligung im Gesamthandvermögen liegt.

Gewerbesteuergesetz

Im Gewerbesteuergesetz erfolgt ebenfalls eine Erweiterung des Inlandbegriffes parallel zur Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Umwandlungssteuergesetz

Im Umwandlungssteuergesetz gibt es eine wichtige Änderung, die Einbringungsvorgänge betrifft, bei denen neben neuen Gesellschaftsrechten noch andere Gegenleistungen gewährt werden.

Gegenleistungen, die neben neuen Gesellschaftsrechten gewährt werden, werden betragsmäßig beschränkt. Soweit der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen, die neben den neuen Gesellschaftsanteilen gewährt werden, mehr beträgt als

- 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder
- 500.000 €, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens

müssen zukünftig insoweit zwingend die stillen Reserven der eingebrachten Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden. Dies gilt in den Fällen

- der Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft,
- des Anteilstausches und
- der Einbringung von Betriebsvermögen in eine Personengesellschaft.

Beispiel 1:

Ein Einzelunternehmen soll zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht werden. Der Buchwert des Einzelunternehmens beträgt 3 Mio. €, der gemeine Wert 6 Mio. €.

Es kann neben neuen Gesellschaftsanteilen noch eine Gegenleistung (z.B. in Form einer Darlehensforderung), in Höhe von höchstens 750.000 € (25% von 3 Mio. €) gewährt werden. Darüber hinaus wären anteilige stille Reserven aufzudecken.

Beispiel 2:

Wie Fall 1, der Buchwert beträgt jedoch lediglich 1 Mio. €.

Es kann neben neuen Gesellschaftsanteilen noch eine Gegenleistung in Höhe von 500.000 € gewährt werden (Freibetrag, da Buchwert > 500.000 €).

Grunderwerbsteuergesetz

Im Bereich der Grunderwerbsteuer beseitigt der Gesetzgeber im Bereich der mittelbaren Änderungen von Gesellschafterbeständen, die Grunderwerbsteuer auslösen können, eine für Kapitalgesellschaften positive BFH-Rechtsprechung. Auch auf das Urteil des BVerfG zur Ersatzbemessungsgrundlage hat der Gesetzgeber schnell reagiert und eine entsprechende Gesetzesänderung vorgenommen.

- **Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestand**
Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, löst dies Grunderwerbsteuer aus. Bei mittelbaren Änderungen des Gesellschafterbestandes wird durchgerechnet. Eine unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft gilt nun in vollem Umfang als neue Gesellschafterin, wenn an ihr mindestens 95 vom Hundert der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Bei mehrstufigen Beteiligungen gilt dies auf der Ebene jeder mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaft entsprechend.
- **Änderung der Ersatzbemessungsgrundlage (§ 8 Abs. 2 GrEStG)**

Das BVerfG hat die Regelung zu einer Ersatzbemessungsgrundlage als verfassungswidrig eingestuft. Der Gesetzgeber hat schnell reagiert und verweist nun auch hier auf die Bewertung nach dem gemeinen Wert analog der Bewertung für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke. Die Neuregelung ist rückwirkend für alle Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2008 anzuwenden, sofern in noch offenen Fällen keine Benachteiligung für die Steuerpflichtigen eintritt.

In folgenden Fällen kommt die Ersatzbemessungsgrundlage zum Tragen:

- Gegenleistung ist nicht vorhanden,
- Grundstücksübertragung im Wege der Einlage in die Gesellschaft durch den Gesellschafter,
- Erwerb eines Grundstücks als Gewinn einer Lotterie,
- der vereinbarte Kaufpreis steht in einem krassen Missverhältnis zum Wert des übertragenen Vermögens,
- eine Gegenleistung ist nicht zu ermitteln,
- Umwandlungen nach dem UmwStG (mit Ausnahme des Formwechsels),
- Einbringung zur Erfüllung einer Sachleistungsverpflichtung,
- Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage,
- Änderung des Gesellschafterbestands,
- Anteilsvereinigungen.

Quelle: Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. 2015 I S. 1834)

3. Kassenführung im Fokus der Betriebsprüfung?

Das Bundesministerium für Finanzen hatte Ende 2010 ein Schreiben zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften veröffentlicht. Das Schreiben wird auf die Änderung in der Abgabenordnung aus dem Jahr 2002 gestützt, wonach Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren sind.

Da auch Registrierkassen elektronische Daten erzeugen, hat die Finanzverwaltung in dem Schreiben die Anforderungen konkretisiert, die elektronische Kassensysteme erfüllen müssen und den Steuerpflichtigen eine Frist bis Ende 2016 gesetzt, um Kassensysteme, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, nachzurüsten bzw. auszutauschen. Vor diesem Hintergrund, und auch vor dem Hintergrund der neuen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (kurz GoBD), die die Verwaltung Ende 2014 neu verfasst hat, ist davon auszugehen, dass spätestens 2017 bargeldintensive Betriebe verstärkt in den Fokus der Betriebsprüfung geraten werden. Dies wird nicht nur Betriebe betreffen, die elektronische Kassensysteme einsetzen, sondern auch jene, die offene Ladenkassen verwenden.

Daher möchten wir Ihnen hiermit einen Überblick verschaffen, welche Anforderungen Gesetzgeber und Finanzverwaltung an eine ordnungsgemäße Kassen- und Kassenbuchführung stellen und welche Besonderheiten hierbei bei den einzelnen Kassensystemen zu beachten sind.

Grundsätzliche Aufzeichnungspflichten

Die für die Kassenführung relevanten Aufzeichnungspflichten ergeben sich sowohl aus der Abgabenordnung als auch aus den Einzelsteuergesetzen, hier schwerpunktmäßig aus dem Einkommensteuer- aber vor allem aus dem Umsatzsteuergesetz und den zugehörigen Durchführungsverordnungen.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung muss die Buchführung so beschaffen sein, dass ein sachverständiger Dritter sich in angemessener Zeit in der Buchführung zu Recht finden kann.

Die Geschäftsvorfälle sowie die hiermit verbundenen Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen und müssen einen Überblick über die Vermögens- und Ertragslage des Steuerpflichtigen ermöglichen.

Für **Kasseneinnahmen und Kassenausgaben** sieht das Gesetz zudem vor, dass diese **täglich** festgehalten werden müssen.

Auch oder gerade bei der Kassenbuchführung gilt der Grundsatz, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf. Dies gilt auch für Eigenbelege, so z.B. für Entnahmen oder Einlagen. Buchungen und Aufzeichnungen dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Radieren, Rasieren, Überkleben, Löschen und Bleistifteintragungen in einem Kassenbuch, Kassenbericht etc. sind nicht erlaubt. Bei elektronischen Aufzeichnungen, also auch bei elektronischen Kassen, muss sichergestellt sein, dass die aufgezeichneten Daten nicht veränderbar sind.

Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht

Der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht besagt, dass jede Betriebseinnahme, Betriebsausgabe, Einlage und Entnahme aufzuzeichnen ist. Sofern es zumutbar ist, müssen die Geschäftsvorfälle ausreichend bezeichnet werden.

Bei Bareinnahmen hatte der BFH in den sechziger Jahren entschieden, dass es technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich sei, die Aufzeichnungen der einzelnen zahlreichen baren Kassenvorgänge in Einzelhandelsgeschäften vorzunehmen. Dieses Urteil ist zwar auch heute noch gültig, aufgrund der technischen Entwicklung aber nicht mehr grundsätzlich anwendbar.

Ende 2014 entschied der BFH im Fall einer Apotheke, dass Einzelaufzeichnung der Einnahmen zumutbar sind, wenn der Unternehmer ein Kassensystem verwendet, das detaillierte Informationen zu den einzelnen Verkäufen aufzeichnet und speichert.

Diese Daten unterliegen dann auch der Aufbewahrungspflicht. Bei einer Außenprüfung hat die Finanzverwaltung das Recht, die mit Hilfe des Datenverarbeitungssystems (PC-Kasse) erstellten Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Prüfung anzufordern.

Ein Unternehmer kann sich also nicht darauf berufen, dass er nicht zu Einzelaufzeichnungen verpflichtet ist, und die gespeicherten Einzelaufzeichnungen löschen.

Dieses Urteil ist auch von Steuerpflichtigen zu beachten, die ihren Gewinn per Einnahme-Überschussrechnung ermitteln.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass nur bei offenen Ladenkassen und Kassen, die keine Einzelaufzeichnung der Umsätze vornehmen, eine Einzelaufzeichnung der einzelnen Bareinnahmen nicht erforderlich ist.

Aufzeichnungspflichten bei Einnahmeüberschussrechnern

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung, die sich aus der Abgabenordnung ergeben und somit auch die Verpflichtung Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich aufzuzeichnen, gelten dem Grunde nach nur für Steuerpflichtige, die nach HGB oder AO zur Führung von Büchern verpflichtet sind. Hier stellt sich die Frage, ob Steuerpflichtige, die ihren Gewinn per Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, somit ein Kassenbuch führen müssen.

Zwar müssen auch bei einer Einnahmeüberschussrechnung Betriebseinnahmen und -ausgaben aufgezeichnet werden. Grundsätzlich gilt hier jedoch, dass die Aufzeichnungspflicht erfüllt ist, wenn sämtliche Ausgangsrechnungen chronologisch abgelegt werden.

Werden auch Bargeschäfte getätigt, müssen diese fortlaufend in handschriftlichen Listen eingetragen werden, für die die 10-jährige Aufbewahrungspflicht zu beachten ist.

Hinweis:

Einnahme-Überschussrechner haben also die Wahl, ob sie ihre Aufzeichnungspflichten mittels geordneter Belegsammlung und handschriftlicher Listen erfüllen, oder ob sie freiwillig ein Kassenbuch führen.

Wird ein Kassenbuch geführt oder eine Registrierkasse eingesetzt, muss die Kassenführung den allgemeinen Anforderungen entsprechen bzw. müssen die Anforderungen an Registrierkassen beachtet werden.

Bei **bargeldintensiven Betrieben** stellt laut Auffassung der Verwaltung der Kassenbestand eine unentbehrliche Grundlage für die Berechnung der Tageslosung dar.

- Daher soll auch bei einer EÜR die Kassensturzfähigkeit eine Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung sein.
- Bei einer offenen Ladenkasse müsse auch bei einer EÜR eine Ermittlung der Bareinnahmen anhand eines retrograd aufgebauten Kassenberichtes erfolgen.

Hinweis:

Folgt man dieser Sichtweise, käme die Verpflichtung für bargeldintensive Betriebe, die eine offene Ladenkasse einsetzen, Bareinnahmen anhand eines retrograden Kassenberichtes zu ermitteln, einer Kassenbuchführung gleich.

Kassensturzfähigkeit

Eine Kassenbuchführung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn die Kassensturzfähigkeit gegeben ist. Die Kassensturzfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn der tatsächliche Istbestand der Kasse mit der Eintragung im Kassenbuch übereinstimmt und ein fremder Dritter dies nachvollziehen kann. Dies erfordert, dass der **Kassenbestand täglich durch Zählen festgelegt und in das Kassenbuch eingetragen** wird.

Beispiel:

Vor der Ladeneröffnung führt der Betriebsprüfer des Finanzamtes eine unangekündigte Umsatzsteuernachschau durch. Hierbei macht der Prüfer einen Kassensturz und vergleicht den Kassenbestand mit der Aufzeichnung im Kassenbuch. Stimmt der tatsächliche Bestand der Kasse mit dem Bestand laut Kassenbuch nicht überein, liegt ein Mangel in der Kassenbuchführung vor!

Eine Eintragung der Einnahmen und Ausgaben, die erst am Folgetag in das Kassenbuch erfolgt, ist nur dann gerechtfertigt, wenn zwingende geschäftliche Gründe einer Eintragung am gleichen Tag entgegenstehen.

Hinweis:

Daraus folgt, dass eine Kassensturzfähigkeit nicht gegeben ist, wenn der Unternehmer seine Barbelege nur sammelt und wöchentlich oder gar monatlich in das Kassenbuch einträgt oder dies derart verspätet von einer Bürohilfe oder seinem Steuerberater erledigen lässt.

Auch der Einsatz von Registrier- oder PC-Kassen befreit den Unternehmer nicht von der Verpflichtung, den Kassenbestand täglich zu zählen!

Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand durch Verzählen, Verrechnen, einer falschen Herausgabe von Wechselgeld, Diebstahl etc. sind ebenfalls im Kassenbuch festzuhalten. Am Ende des Tages muss der Kassenbestand im Kassenbuch eingetragen sein, der sich durch das Zählen des Kassenbestandes ergibt.

Hinweis:

Ist eine Kassensturzfähigkeit nicht gegeben, so liegt laut BFH ein schwerwiegender Mangel der Buchführung vor! Es empfiehlt sich, das tägliche Zählen des Kassenbestandes mit einem Zählbericht zu dokumentieren. Hier werden die einzelnen Münzen und Scheine getrennt nach ihrem Nennwert gezählt und die Anzahl der Münzen und Scheine im Zählbericht eingetragen. Zählberichte sind zwar keine Pflicht, untermauern jedoch die Glaubhaftigkeit der Kassenbuchführung.

Kassenbuch

Das Kassenbuch stellt das Abbild der Geschäftskasse dar und beinhaltet sämtliche Bargeldbewegungen eines Betriebes (Einnahmen, Ausgaben, Einlagen, Entnahmen, Geldtransfers).

Bei buchführungspflichtigen Mandanten hat das Kassenbuch Grundbuchfunktion.

Kassenbücher können gebunden, als Losblattsammlungen oder als aneinandergereihete Kassenberichte geführt werden.

EDV-geführte Kassenbücher

Bei Kassenbüchern, die mithilfe von EDV-Systemen geführt werden (Excel, spezielle Kassenbuchsoftware etc.), stellt sich das Problem der Unveränderbarkeit der Daten. Kann ein elektronisches Kassenbuch nachträglich verändert werden, ist die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung anzuzweifeln. Verwendet ein Mandant entsprechende Software, sollte er sich vom Hersteller in jedem Fall testen lassen, dass eine nachträgliche Änderung der erzeugten Daten nicht möglich ist.

DATEV-Kassenbuch für Office (Excel)

DATEV gibt auf die „offline Lösung“ seines Kassenbuches kein GoB-Testat!! Es ist daher unbedingt abzuraten, die Kassenbuchführung alleine mit dem DATEV-Kassenbuch für Office zu erstellen, es sei denn, es kann die Unveränderbarkeit der Daten z.B. mithilfe eines Datenmanagementsystems sichergestellt werden.

DATEV-Kassenbuch online

Das DATEV Kassenbuch online ist Bestandteil von Unternehmen online und stellt ein GoB-konformes Kassenbuch dar, was von der DATEV auch testiert wird. Es bietet zudem eine Schnittstelle zu den Buchführungsprogrammen der DATEV.

Kassenarten

Es bestehen unterschiedliche Möglichkeiten und Systeme für eine Kassenführung. Der Unternehmer kann sowohl eine offene Ladenkasse führen, aber auch Registrierkassen oder PC-Kassensysteme einsetzen. Bei Registrier- und PC-Kassen sind die GoBD und das BMF-Schreiben aus 2010 zu beachten.

Offene Ladenkasse

Offene Ladenkassen sind Kassen ohne jegliche technische Unterstützung. Sie können aus einer einfachen Schublade in der Ladentheke oder einer Geldkassette bestehen.

Die Bareinnahmen müssen hier laut Finanzverwaltung schriftlich in einem **Kassenbericht** ermittelt werden. Der Kassenbericht muss so beschaffen sein, dass die täglichen Kasseneinnahmen nach der retrograden Methode bei Geschäftsschluss zurückgerechnet werden können. Die ermittelten Kasseneinnahmen können dann zusätzlich in ein Kassenbuch eingetragen werden. Eine Sammlung von aneinandergereihten Kassenberichten erfüllt jedoch auch die Funktion eines Kassenbuches.

Hinweis:

Fraglich ist, ob ein Kassenbericht auch innerhalb eines Kassenbuches geführt werden kann. In der Praxis werden häufig nur die Bareinnahmen und die Ausgaben in ein Kassenbuch eingetragen, ohne dass ein zusätzlicher Kassenbericht für die Ermittlung der Bareinnahmen angefertigt wird. Hier sollte im Kassenbuch zumindest in einer Zeile der Kassensturz, sprich das Ergebnis der Zählung des Kassenbestandes, eingetragen werden. Aber auch dies könnte zu Diskussionen mit der Betriebsprüfung führen. Es ist daher anzuraten, zu der Ermittlung der Bareinnahmen bei einer offenen Ladenkasse auch einen Kassenbericht zu erstellen. Der einfache Eintrag „Bareinnahmen“ im Kassenbuch dürfte wohl kaum einen Prüfer zufrieden stellen, es sei denn, es handelt sich um die Einzelaufzeichnungen der einzelnen Einnahmen.

Beispiel eines Kassenberichtes:

Kassenbericht vom 26.01.2015

Nr. 185

Kassenbestand bei Geschäftsschluss		1.481,65 €
zzgl. Ausgaben am Laufe des Geschäftstages:		
Wareneinkäufe	632,43	
sonstige Geschäftsausgaben	250,00	
Privatentnahmen (lt. Eigenbeleg)	100,00	
Bankeinzahlungen	500,00	
Summe		1.482,43 €
abzüglich		
Einlagen		- 200,00 €
Kassenbestand des Vortages		- 1.073,52 €
Bareinnahme		1.690,56 €

Elektronische Registrierkassen

Es gibt keine klare Definition, was unter einer Registrierkasse zu verstehen ist. Die Finanzverwaltung nennt hier beispielhaft auch Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter und Wegstreckenzähler. Registrierkassen verfügen über eine Programmierung, die nicht verändert werden kann. Die Aufzeichnungen der Registrierkassen werden auf einem batteriegepufferten Speicher abgelegt. In der Praxis können drei Arten von Registrierkassen unterschieden werden:

- Registrierkassen mit zwei Drucklaufwerken,
- Registrierkassen mit einem Drucklaufwerk,
- Registrierkassen mit Schnittstellenfunktion.

Registrierkassen mit zwei Drucklaufwerken

Ältere Modelle elektronischer Registrierkassen verfügen über zwei Drucklaufwerke. Auf einem der Laufwerke werden die Bons gedruckt, die dem Kunden als Rechnung überreicht werden.

Das andere Laufwerk druckt ein Papierjournal, auf welchem sämtliche Eingaben in der Kasse protokolliert werden. In der Kasse selbst werden zwar elektronische Daten erzeugt, eine Speicherung der Daten und ein späterer Abruf ist jedoch nicht möglich.

Registrierkassen mit einem Drucklaufwerk

Vermehrt im Umlauf sind auch Registrierkassen, die nur über ein Drucklaufwerk verfügen, mit welchem die Rechnungen für die Kunden ausgedruckt werden. Die Kasseneingaben werden in einem elektronischen Journal erfasst, können jedoch aufgrund der geringen Speicherkapazität nicht über einen längeren Zeitraum vorgehalten werden. Zudem fehlt es an einer Schnittstelle für einen Datenexport.

Hinweis:

Registrierkassen mit einem oder zwei Drucklaufwerken erzeugen zwar elektronische Aufzeichnung, können diese jedoch weder für längere Zeit vorhalten, noch exportieren. Sie erfüllen die Anforderungen an das BMF Schreiben vom 26.11.2010 nicht und müssen spätestens bis zum 31.12.2016 ausgetauscht werden.

Registrierkassen mit Schnittstellenfunktion

Moderne Registrierkassen besitzen neben dem Bon-Drucklaufwerk ein elektronisches Journal. Das elektronische Journal kann mittels Schnittstelle auf einem externen Datenträger oder einem angeschlossenen PC gespeichert und so auch einem Betriebsprüfer verfügbar gemacht werden.

Unternehmer müssen sich mit dem Hersteller des Kassensystems in Verbindung setzen, um zu klären, ob die eingesetzte Kasse den GoBD entspricht, sprich eine unveränderbare vollständige Speicherung in auswertbarem Datenformat möglich ist. Softwareanpassungen und Speichererweiterungen müssen bis zum 31.12.2016 erfolgt sein, um die eingesetzte Kasse GoBD-tauglich zu machen.

Hinweis:

Unternehmer, die bis jetzt noch nicht tätig geworden sind, sollten sich so bald wie möglich mit dem Hersteller ihrer Kasse in Verbindung setzen, um zu klären, ob Softwareanpassungen und Speichererweiterungen möglich sind. Ist dies nicht der Fall, muss auch hier eine Neuanschaffung erfolgen.

Unternehmer, die Kosten einer Aufrüstung oder Neuanschaffung scheuen, können auch zu einer offenen Ladenkasse wechseln. Der Einsatz einer elektronischen Registrierkasse ist keine Pflicht, jedoch wird in den meisten Fällen der Einsatz einer elektronischen Kasse aus betrieblichen Gründen unumgänglich sein.

PC-Kassen

PC-Kassen basieren auf handelsüblichen Betriebssystemen wie Windows 10. Auf dem PC installierte Kassensoftware oder Warenwirtschaftssysteme bieten umfangreiche Aufzeichnungsmöglichkeiten und betriebswirtschaftliche Aufzeichnungen. Bei PC-Kassen werden die Daten in Datenbanken gespeichert.

Erstellt das Kassensystem detaillierte Einzelaufzeichnungen, müssen diese auch unveränderbar gespeichert werden und dürfen nicht gelöscht werden.

Neuregelung nach dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 und den GoBD

Nach dem Schreiben des BMF und der GoBD müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein abschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist **nicht** ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten - bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten - innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der Kassensysteme sind zu protokollieren und diese Protokolle sind ebenfalls aufzubewahren. Der Einsatzort bei Taxametern und Wegstreckenzählern ist das Fahrzeug, in dem das Gerät verwendet wurde. Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden.

Hinweis:

Was genau unter steuerlich relevanten Daten zu verstehen ist, wird nicht erläutert. Man kann jedoch davon ausgehen, dass die Aufbewahrungspflicht so gut wie alle mit der Kasse erzeugten Aufzeichnungen betrifft, wie z.B. Tagesendsummenbons mit Z-Nummer, Stornobuchungen, Grund- und Systemeinstellungen. Auch die zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen sind aufbewahrungspflichtig. Hierzu gehören insbesondere die Bedienungsanleitung, Programmabrufe, Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern etc. sowie alle weiteren internen Anweisungen zur Kassenprogrammierung.

Soweit mit Hilfe einer Kasse auch unbare Geschäftsvorfälle (z. B. EC-Cash, ELV - Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Fazit:

Unternehmer sollten ihre Kassenführung überprüfen und kontrollieren, ob die von ihnen eingesetzten Kassensysteme den oben erläuterten Anforderungen entsprechen. Die von der Finanzverwaltung eingeräumte Übergangszeit sollte in keinem Fall überzogen werden.

Bei bargeldintensiven Betrieben kommt einer ordnungsgemäßen Kassenführung und Kassenbuchführung eine besondere Bedeutung zu. Werden hier aufbewahrungspflichtige Unterlagen und elektronische Aufzeichnung vernichtet bzw. gelöscht, so kann dies einen erheblichen Mangel der Buchführung darstellen, der das Finanzamt zu Hinzuschätzungen berechtigt.

4. Verlustberücksichtigung bei Übungsleitern

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nur dann möglich ist, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag von 2.400 € übersteigen. Diese Auffassung basiert auf dem Wortlaut der einkommensteuerrechtlichen Regelung. Die Finanzverwaltung versteht diese Regelung offenbar dahingehend, dass - soweit die Einnahmen den steuerfreien Betrag i. H. von 2.400 € nicht überschreiten - ein Abzug von Ausgaben nicht erfolgen kann.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Thüringen erzielte eine Steuerpflichtige als Übungsleiterin Einnahmen aus einer Betätigung, die unstreitig eine steuerbegünstigte nebenberufliche Tätigkeit i.S. des Einkommensteuergesetzes war. Da die Einnahmen von 1.200 € unter dem (damals) gültigen Freibetrag von 2.100 € lagen, waren diese Einnahmen steuerfrei. Mit der nebenberuflichen Tätigkeiten waren der Steuerpflichtigen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Ausgaben von 4.100 € entstanden. Den die steuerfreie Aufwandsentschädigung übersteigenden Betrag (4.100 € - 1.200 € = 2.900 €) machte sie in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt verweigerte jedoch die Anerkennung dieser Aufwendungen.

Das Finanzgericht Thüringen entschied dagegen, dass auch bei unter dem Freibetrag liegenden Einnahmen die über dem Freibetrag liegenden Ausgaben geltend gemacht werden können (4.100 € - 2.100 € = 2.000 €) und bezog sich bei dieser Entscheidung auf bereits zuvor ergangene Urteile der Finanzgerichte Rheinland-Pfalz und Berlin-Brandenburg.

Gemäß den einkommensteuerrechtlichen Regelungen seien Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten steuerfrei, soweit sie den pauschalen Freibetrag nicht überschreiten. Damit solle der durch die aufgeführten Beschäftigungen entstehende Aufwand pauschal steuerfrei abgegolten werden und die Einnahmen daraus seien als Aufwandsentschädigung anzusehen. Überschreiten die Einnahmen für die bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. Das Gesetz regelt jedoch dem Wortlaut nach nicht den Fall, dass die Einnahmen den steuerfreien Betrag nicht über-, sondern unterschreiten, also wie hier nur 1.200 € betragen. Durch die vorliegende Auslegung werde gewährleistet, dass nebenberuflich tätige Übungsleiter im Vergleich zu einem hauptberuflich Tätigen nicht benachteiligt werden. Es sei nicht erkennbar, dass die gesetzliche Regelung die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben einschränken wollte, wenn die Einnahmen den Freibetrag unterschreiten. Dies wäre auch sinnwidrig, denn das ehrenamtliche Engagement von Bürgern solle gestärkt werden - so das Finanzgericht.

Hinweis:

Das Finanzgericht Thüringen stellt im Urteilsfall den tatsächlich angefallenen Aufwendungen den (damals) gültigen Freibetrag gegenüber und geht damit von fiktiven Einnahmen i.H.v. 2.100 € aus. Im Ergebnis hat es mit dieser Entscheidung den insgesamt aus dieser Tätigkeit erzielten Verlust beschränkt und einen Teilaufwand von 900 € nicht steuerwirksam berücksichtigt. Zutreffender wäre die Berücksichtigung der tatsächlichen steuerfreien Einnahmen von 1.200 € gewesen. Das entspräche auch der Auffassung des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz und des Finanzgerichtes Berlin-Brandenburg. In beiden Fällen haben die Finanzämter die vom Finanzgericht zugelassene Revision nicht eingelegt - möglicherweise, um eine Bestätigung der Entscheidung durch den BFH zu verhindern. Das könnte sich nun ändern. Gegen das besprochene Urteil des Finanzgerichtes Thüringen wurde Revision eingelegt.

Quelle: FG Thüringen, Urteil vom 30. September 2015, 3 K 480/14, Revision eingelegt (Az. des BFH: III R 23/15), EFG 2015 S. 2163

5. Folgen einer Rangrücktrittserklärung

Im vergangen Jahr hatte der BFH die Frage geklärt, ob eine Verbindlichkeit, die nach einer im Zeitpunkt der Überschuldung getroffenen Rangrücktrittsvereinbarung nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn und aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen ist, unter das ertragssteuerrechtliche Passivierungsverbot fällt.

Da diese Problematik in der Praxis häufiger vorkommt, möchten wir anhand dieses Urteils die Folgen einer Rangrücktrittserklärung in Kürze darstellen.

Gerät eine GmbH in die Krise, stellt sich für die Gesellschafter die Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Insolvenz der Kapitalgesellschaft zu verhindern. Haben Gesellschafter Forderungen gegenüber ihrer GmbH, ist ein Rangrücktritt ein geeignetes Mittel, um die Überschuldung der GmbH zu vermeiden. Bei einem Rangrücktritt treten der oder die Gesellschafter mit ihren Forderungen gegenüber der GmbH hinter alle anderen Gläubiger zurück und verzichten auf eine Verzinsung ihrer Ansprüche, jedoch ohne gänzlich auf die Forderung zu verzichten.

Die Folgen dieses Rangrücktrittes sind hinsichtlich des Überschuldungsstatus nach der Insolvenzordnung, der Bilanzierung in der Handelsbilanz und der in der Steuerbilanz zu unterscheiden.

Tritt der Gesellschafter hinter alle anderen Forderungen zurück, ist das Darlehen beim Überschuldungsstatus nach der Insolvenzordnung nicht zu berücksichtigen. Da kein Forderungsverzicht ausgesprochen wird, ist die Verbindlichkeit in der Handelsbilanz jedoch weiterhin zu passivieren. Für die Steuerbilanz existiert ein Passivierungsverbot für Rückstellungen und Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen. Solche Verbindlichkeiten dürfen erst dann angesetzt werden, wenn die Einnahmen oder Gewinne angefallen sind. Diese Anforderung in der Steuerbilanz ist bei einem Rangrücktritt unbedingt zu beachten, wie das Urteil des BFH aus dem vergangenen Jahr zeigt.

Eine Mutter-GmbH hatte ihrer Tochter-GmbH ein langfristiges Darlehen gewährt. Als die Tochtergesellschaft in die Krise geriet, erklärte sie einen Rangrücktritt für dieses Darlehen. Der Rangrücktritt war so formuliert, dass die Muttergesellschaft mit ihrer Forderung hinter sämtliche Forderungen anderer Gläubiger einschließlich aller Gläubiger zurücktrat und sie Tilgung und Verzinsung des Darlehens nur aus einem künftigen Bilanzgewinn oder aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss verlangen konnte.

Der BFH kam hier zu dem Ergebnis, dass diese Abhängigkeit vom Bilanzgewinn keine gegenwärtige Belastung des Vermögens beinhalte, was auch für die Abhängigkeit der Rückzahlung aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss gelte. Daher greife hier das steuerrechtliche Passivierungsverbot. Dies hat zur Folge, dass die Verbindlichkeit in der Steuerbilanz auszubuchen ist und ein entsprechender Gewinn entsteht.

In diesem für die GmbH in der Hauptsache negativem Urteil vollzog der BFH jedoch auch eine für Kapitalgesellschaften und Gesellschafter positive Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung. Denn der BFH stellte fest, dass durch diesen Rangrücktritt dann eine verdeckte Einlage gegeben ist, soweit das Darlehen noch werthaltig ist.

Im verhandelten Fall belief sich das Darlehen auf 9 Mio. € und war noch in Höhe von 6 Mio. € werthaltig. Insoweit war der entstandene Bilanzgewinn von 9 Mio. € außerbilanziell um 6 Mio. € zu korrigieren. In der gleichen Höhe lägen nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung vor.

Hinweis:

Ein qualifizierter Rangrücktritt muss daher auch eine Tilgung aus weiterem, die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden freien Vermögen zulassen, um eine Ausbuchung der Verbindlichkeit aus der Steuerbilanz zu verhindern
Wir unterstützen Sie gerne bei der Formulierung eines Rangrücktrittes.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. April 2015, I R 44/14, LEXinform Nr.: 0934890

6. Steuerbescheinigung bei Einlagenrückgewähr

Schüttet eine Kapitalgesellschaft Kapital an ihre Gesellschafter aus, so führt dies auf Seiten des Gesellschafters zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Bezüge gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie aus Ausschüttungen einer Körperschaft stammen, für die Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto als verwendet gelten. Auf dem steuerlichen Einlagenkonto, das von der GmbH geführt und gesondert vom Finanzamt festgesetzt wird, werden offene und verdeckte Einlagen der Gesellschafter gutgeschrieben. Aber auch im Falle der Liquidation einer Kapitalgesellschaft wird zunächst das Stammkapital der Gesellschaft herabgesetzt und dem steuerlichen Einlagenkonto des Gesellschafters gutgeschrieben, bevor es an die Gesellschafter ausgezahlt wird.

Auszahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto darf eine Kapitalgesellschaft erst dann vornehmen, wenn kein ausschüttbarer Gewinn mehr im Eigenkapital vorhanden ist.

Erbringt eine Kapitalgesellschaft Leistungen, die als Abgang auf dem steuerlichen Einlagekonto zu berücksichtigen sind, so ist sie verpflichtet, ihren Anteilseignern die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

- den Namen und die Anschrift des Anteilseigners,
- die Höhe der Leistungen, soweit das steuerliche Einlagekonto gemindert wurde,
- den Zahlungstag.

In 2015 hat der BFH geurteilt, dass eine Einlagenrückgewähr, die nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen ist, nur vorliegt, soweit diese bescheinigt wurde. Eine Bescheinigung liege zudem nur dann vor, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen genüge.

Im vom BFH verhandelten Fall fehlte der Zahlungstag auf der Bescheinigung der Kapitalgesellschaft. Das Finanzamt berücksichtigte die Einlagenrückgewähr daher nicht im Feststellungsbescheid. Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund des fehlenden Zahlungstages nicht vom Vorliegen einer Bescheinigung auszugehen ist.

Soweit der Feststellungsbescheid des Finanzamtes die Einlagenrückgewähr nicht enthalte, stelle diese - trotz tatsächlicher Verwendung des steuerlichen Einlagekontos - eine steuerpflichtige Einnahme auf der Seite des Gesellschafters dar.

Hinweis:

Kapitalgesellschaften müssen bei Auszahlungen daher unbedingt überprüfen, ob die ausgestellten Bescheinigungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. Februar 2015, VIII R 50/11, LEXinform Nr.: 0928985

7. Umsatzsteuerliche Fragen zum Leasing

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat sich ergänzend zum Umsatzsteueranwendungserlass bezüglich einiger Zweifelsfragen zu Leasingverträgen geäußert.

Mehrerlös bei vorzeitiger Rückgabe eines Leasinggegenstandes

Endet ein Leasingvertrag vorzeitig, sind die Ausgleichszahlungen des Leasingnehmers nicht umsatzsteuerbarer Schadenersatz.

Bei der Berechnung des vom Leasingnehmer zu leistenden Schadenersatzes sei zu berücksichtigen, dass der Leasinggegenstand bei vorzeitiger Rückgabe einen höheren Wert habe als bei Rückgabe zum vereinbarten Vertragsende. Der daraus resultierende Mehrerlös für den Leasinggeber mindere den vom Leasingnehmer zu zahlenden Schadenersatz, nicht jedoch das Entgelt für die beendete Nutzungsüberlassung durch den Leasinggeber. Denn ursächlich für die Zahlung sei nicht die bisherige Nutzung, sondern der Umstand, dass der Leasingnehmer den Gegenstand künftig nicht mehr nutze.

Hinweis:

Der Leasingnehmer sollte die Endabrechnung stets genau überprüfen. Es ist darauf zu achten, dass der Leasinggeber auf eine zu leistende Ausgleichszahlung für die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages keine Umsatzsteuer in Rechnung stellt, da diese Ausgleichszahlung als echter Schadenersatz nicht steuerbar ist. Die fälschlicherweise in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wäre nicht als Vorsteuer abziehbar.

Der Leasinggeber hat in dessen darauf zu achten, dass, wenn er die Ausgleichszahlung aufgrund des Mehrwertes des Leasinggegenstandes mindert, er auf diese Minderung dem Leasingnehmer keine Umsatzsteuer gutschreibt.

PKW-Gemeinschaftsleasing durch Unternehmer und Arbeitnehmer

Beim PKW-Gemeinschaftsleasing mieten der Unternehmer und der Arbeitnehmer ein Fahrzeug gemeinsam. Der Unternehmer ist Mieter für die Zeit, in der der Arbeitnehmer das Fahrzeug für unternehmerische Zwecke nutzt, während der Arbeitnehmer für die Zeit Mieter ist, in der er das Fahrzeug privat nutzt. Hier sind unterschiedliche Modelle bekannt geworden, bei denen die umsatzsteuerliche Beurteilung von den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen abhängt.

Die Verträge zum Gemeinschaftsleasing nach RentSharing® sollen Schwierigkeiten bei Haftungsfragen und Kostenbeteiligungen sowie die sich aus der privaten Fahrzeugnutzung ergebenden Risiken vermeiden. Sie sehen weder für den Unternehmer noch für den Arbeitnehmer eine Kaufoption vor. Die Leasingrate des Arbeitnehmers entspricht mindestens dem ertragsteuerlichen geldwerten Vorteil der Privatnutzung bei einer Fahrzeugüberlassung durch den Unternehmer.

Verträge nach dem RentSharing® seien umsatzsteuerlich als getrennte Verträge zwischen Vermieter und Unternehmer sowie zwischen Vermieter und Arbeitnehmer anzuerkennen, so die Finanzverwaltung. Das Fahrzeug sei dem Vermieter zuzurechnen. Dem Unternehmer stehe aus seiner Leasingrate der Vorsteuerabzug zu. Eine Fahrzeugüberlassung zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer liege nicht vor, weil der Arbeitnehmer das Fahrzeug anteilig selbst least.

Bei anderen Modellen des Gemeinschaftsleasings sei eine Aufteilung in zwei Verträge regelmäßig nicht anzuerkennen. Das gelte insbesondere dann, wenn die Leasingrate des Arbeitnehmers unter dem geldwerten Vorteil für eine Fahrzeugüberlassung durch den Unternehmer liege. Ein solches Modell habe vorrangig das Ziel, ertragsteuerlich die Besteuerung des geldwerten Vorteils zu vermeiden. Es sei bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als einheitlicher Vertrag zu beurteilen.

Hinweis:

Die OFD lässt zwar nicht verlautbaren, welche Konsequenzen aus der Nichtanerkennung anderer Modelle zu ziehen sind. Es sollte jedoch bedeuten, dass die Verwaltung in diesem Fall von einem Leistungsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Unternehmer (Arbeitgeber) und zwischen diesem und dem Arbeitnehmer ausgeht. Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer würde somit ebenfalls ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegen, der dann, ggf. nach der 1%-Methode, der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Wird dem Unternehmer vom Vermieter unterdessen nur ein Teil der Miete in Rechnung gestellt und der andere Teil dem Arbeitnehmer, würde gleichzeitig Vorsteuervolumen verloren gehen.

Quelle: OFD Niedersachsen vom 21. Dezember 2015, S 7100 - 611 - St 171, NWB DokID: QAAAF-19221

8. Krankenfahrten mit Taxen ohne Konzession

Das Finanzgericht Baden Württemberg hat entschieden, dass die von einem Unternehmen im Auftrag einer Krankenkasse mit Taxen durchgeführten Krankenfahrten auch dann dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wenn der Unternehmer keine gültige Konzession nach dem Personenbeförderungsgesetz besitzt und daher Subunternehmer mit entsprechender Konzession mit der Durchführung der Fahrten beauftragt hat.

Das Finanzamt hatte die Umsätze der Steuerpflichtigen, welche diese gegenüber der Krankenkasse mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % abgerechnet hatte, bei der Festsetzung der Umsatzsteuer dem allgemeinen Steuersatz von 19 % unterworfen. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Umsätze der Steuerpflichtigen aufgrund der fehlenden Konzession nicht als Fahrten im Taxiverkehr anzusehen waren.

Das Finanzgericht befand jedoch, dass die Umsätze dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen waren. Bei den gegenüber den Krankenkassen erbrachten Leistungen in Gestalt der Koordination, Organisation, Durchführung und Abrechnung der Krankenfahrten handele es sich um eine einheitliche sonstige Leistung.

Dass die Steuerpflichtige ihre Beförderungspflichten nicht selbst erfüllt, sondern sich hierfür anderer Taxi- und Mietwagenunternehmen als Subunternehmer bediene, sei vertraglich ausdrücklich vorgesehen und ändere nichts an der umsatzsteuerlichen Leistungsbeziehung zwischen der Steuerpflichtigen und den Krankenkassen.

Der Wortlaut der Vorschrift für den ermäßigten Steuersatz enthalte keinen Hinweis auf die Notwendigkeit eines personenbezogenen Merkmals dahingehend, dass nur der Taxiunternehmer selbst in den Genuss der Steuervergünstigung kommen soll. Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung für die Personenbeförderung knüpften objektiv an die Leistung und nicht an den Leistungserbringer an.

Hinweis:

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Revision zugelassen und wird auch vom Finanzamt geführt. Daher bekommen betroffene Unternehmer Verfahrensrufe.

Das FG Baden-Württemberg, das FG Münster und auch das FG Mecklenburg-Vorpommern gingen in solchen Fällen ebenfalls vom Vorliegen der Voraussetzungen für den ermäßigten Steuersatz aus. Es bestehen daher gute Erfolgsaussichten, dass dies auch der BFH so sieht. Sämtliche Verfahren sind anhängig.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Juli. 2015, 1 K 772/15, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 28/15)

9. Ermäßigte Besteuerung einer Abfindung

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Teilbeträgen der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausnahmsweise nicht entgegensteht, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und wenn die Nebenleistung geringfügig ist. Eine Nebenleistung kann unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Steuerbelastung als geringfügig anzusehen sein, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung.

Ein Steuerpflichtiger war fast 40 Jahre bei demselben Arbeitgeber beschäftigt. Sein Bruttoarbeitslohn betrug zuletzt ca. 34.500 €. Das Arbeitsverhältnis endete durch Aufhebungsvertrag mit Wirkung zum 30.09.2010. Für den Verlust des Arbeitsplatzes erhielt der Steuerpflichtige eine betriebliche Abfindung in Höhe von 104.800 € sowie eine Tarifabfindung in Höhe von 10.200 €. Die Tarifabfindung floss dem Steuerpflichtigen im Jahr 2010 zu und wurde in voller Höhe besteuert. Der Bruttoarbeitslohn belief sich einschließlich der Tarifermäßigung im Jahr 2010 auf ca. 44.300 €. Die betriebliche Abfindung floss ihm im Jahr 2011 zu. Der Arbeitgeber führte die Lohnsteuer ohne Berücksichtigung der Tarifermäßigung ab. In seiner Einkommensteuererklärung für 2011 machte der Steuerpflichtige geltend, die betriebliche Abfindung sei als Entschädigung für entgangene Einnahmen mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern. Das Finanzamt unterwarf die betriebliche Abfindung dagegen dem vollen Steuersatz.

Das Finanzgericht gab jedoch dem Steuerpflichtigen Recht. Es führte zur Begründung aus, dass die Tarifabfindung im Verhältnis zu der betrieblichen Abfindung als geringfügig anzusehen sei.

Der BFH wies die Revision des Finanzamtes jetzt zurück. Grundsätzlich stehe die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Veranlagungszeiträumen der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes entgegen. Denn Teilzahlungen bewirken stets eine Progressionswirkung. Andernfalls könne die Grenze zwischen außerordentlichen Einkünften und den nach dem Regeltarif zu versteuernden Einkünften nicht hinreichend trennscharf gezogen werden. Ausnahmsweise könne eine Teilzahlung jedoch unschädlich sein, wenn andernfalls der Zweck des Gesetzes verfehlt würde. Das sei der Fall, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und wenn die Nebenleistung geringfügig sei. Ob von einer geringen Teilleistung auszugehen sei, bestimme sich nach dem Vorliegen einer Ausnahmesituation in der individuellen Steuerbelastung. Eine geringfügige Nebenleistung liege nach bisheriger BFH-Rechtsprechung nicht mehr vor, wenn sie mehr als 10 % der Hauptleistung betrage.

Hier betrage die Teilzahlung 8,87 % der Gesamtabfindung oder 9,73 % der Hauptleistung. Ergänzend sei zu berücksichtigen, dass die Nebenleistung (10.200 €) niedriger sei als die Steuerentlastung der Hauptleistung (10.806 €).

Hinweis:

Der BFH hat mit der Begründung, dass die Nebenleistung niedriger ist als die Steuerentlastung der Hauptleistung, bisher nur eine sozial motivierte, nachträgliche Zusatzleistung der Höhe nach als unschädlich angesehen. Der BFH erweitert dieses Kriterium zur Konkretisierung der bloßen Geringfügigkeit nun auf weitere Fälle und führt dazu aus, dass bei einer Versagung der Tarifiermäßigung der Steuerpflichtige besser dastünde, wenn er die Teilauszahlung nicht erhalten hätte. Die Teilauszahlung würde (vor Steuern) noch nicht einmal den steuerlichen Nachteil ausgleichen, den sie verursacht hat. Dieses Ergebnis würde zu wirtschaftlich unsinnigen Gestaltungen Veranlassung geben.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. Oktober 2015, IX R 46/14, www.bundesfinanzhof.de

10. Abgrenzung einer Betriebsfeier zu einer betrieblichen Repräsentationsveranstaltung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass bei Überschreiten der Freigrenze (seit 2015 Freibetrag) von 110 € eine betriebliche Veranstaltung zu Werbezwecken nur dann nicht zum Zufluss von Arbeitslohn führt, wenn an ihr weit überwiegend Geschäftspartner und andere externe Gäste und daneben nur einige Arbeitnehmer teilnehmen. Tritt auf der Betriebsveranstaltung des Arbeitgebers dabei ein weltbekannter Künstler auf, fließt dem Arbeitnehmer für die Teilnahme seiner Familienangehörigen in Höhe des durchschnittlichen Konzertkartenpreises weiterer Arbeitslohn zu.

Eine GmbH beschäftigte in ihrer Firmengruppe etwa 1.000 Mitarbeiter. Anlässlich ihres Firmenjubiläums veranstaltete sie 2006 eine Jubiläumsfeier, zu der sie über die Firmenzeitschrift sämtliche Mitarbeiter einlud. Vorgesehen waren im Anschluss an einen Sektempfang und verschiedene Reden ab 20:30 Uhr der Auftritt mehrerer Unterhaltungskünstler sowie der Auftritt des engagierten Stargastes, bevor später von einer sehr bekannten Band zur Tanzmusik aufgespielt werde. Daneben lud die GmbH weitere Gäste aus Politik und Wirtschaft ein. Tatsächlich nahmen an der Veranstaltung 1.060 Gäste teil. Darunter befanden sich insgesamt 871 aktive bzw. ehemalige Mitarbeiter einschließlich der sie begleitenden Ehepartner und Lebensgefährten. Die Veranstaltung fand in der aufwändig umdekorierten Montagehalle der GmbH statt. Die GmbH sah die Jubiläumsfeier zunächst als lohnsteuerpflichtige Betriebsveranstaltung an, die sie mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % anmeldete. Im Anschluss an eine 2010 durchgeführte LSt-Außenprüfung hob das Finanzamt mit Bescheid vom 10.02.2012 den Vorbehalt der Nachprüfung auf. Dagegen legte die GmbH Einspruch ein und machte nunmehr geltend, dass es sich nicht um eine (wegen der Höhe der Kosten als unüblich anzusehende und damit lohnsteuerpflichtige) Betriebsveranstaltung gehandelt habe, sondern – wegen der Ausrichtung auf die Repräsentation des Unternehmens nach außen – um eine öffentliche Feier, die zur Entlohnung der Mitarbeiter gänzlich ungeeignet gewesen sei (sog. allgemeine betriebliche Veranstaltung des Arbeitgebers). Der Einspruch blieb erfolglos.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg wies die Klage ab. Unter Betriebsveranstaltungen seien Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter zu verstehen, bei denen die Teilnahme grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offenstehe und bei denen das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an ihrer Durchführung in der Förderung des Kontakts der Arbeitnehmer untereinander und in der Verbesserung des Betriebsklimas zu sehen sei. Einen solchen Charakter habe die streitige Jubiläumsfeier gehabt, da die GmbH sämtliche Mitarbeiter eingeladen hatte. Auch im Hinblick auf den äußeren Rahmen sowie den Programmablauf habe die Feier offenkundig auch einen gesellschaftlichen Charakter. Entgegen der Darstellung der GmbH sei die Veranstaltung durchaus geeignet gewesen, den Kontakt der Mitarbeiter untereinander zu fördern. Schon das reine Zahlenverhältnis (871 von 1.060 Teilnehmern) zeige, dass der Umgang mit hochrangigen außerbetrieblichen Gästen keineswegs die Haupt-, geschweige denn die Alleinaufgabe der breiten Mehrzahl der zur Feier eingeladenen Betriebsangehörigen war. Das Bestreben der GmbH sich mit der Feier zugleich gegenüber der Öffentlichkeit als erfolgreiches Unternehmen zu präsentieren, verschaffe ihr noch keinen Charakter als bloße Repräsentations- oder Werbeveranstaltung. Dafür hätte die Anwesenheit externer Gäste im Vordergrund stehen müssen.

Hinweis:

Das Finanzgericht ließ die Revision zu. Die Klärung der Frage nach der Abgrenzung zwischen Betriebsveranstaltungen einerseits und betrieblichen Repräsentationsveranstaltungen andererseits diene der Fortbildung des Rechts.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 5. Mai 2015, 6 K 115/13, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 51/15), EFG 2015 S. 2167

11. Beschränkter Abzug sonstiger Vorsorgeaufwendungen

Der BFH hat entschieden, dass die beschränkte Abziehbarkeit sonstiger Vorsorgeaufwendungen (private Risikolebensversicherungen, Unfallversicherungen, Kapitallebensversicherungen) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Geklagt hatte ein Ehepaar, die im Jahr 2010 zusammen verklagt wurden. Der Ehemann erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb. Die Ehefrau nur solche aus Gewerbebetrieb. Vom Arbeitslohn des Ehemanns behielt dessen Arbeitgeber in 2010 Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ein. In ihrer Einkommensteuererklärung machten die Eheleute darüber hinaus Beiträge für eine Risikolebensversicherung, eine Unfallversicherung sowie drei Kapitallebensversicherungen (vor dem 01.01.2005 abgeschlossen) als sonstige Vorsorgeaufwendungen geltend. Da der gemeinsame Höchstbetrag aufgrund der Beiträge des Ehemanns zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung überschritten war, berücksichtigte das Finanzamt die darüber hinausgehenden sonstigen Vorsorgeaufwendungen nicht. Die Klage, mit der die Verfassungswidrigkeit des gemeinsamen Höchstbetrags geltend gemacht wurde, wies das Finanzgericht zurück.

So auch der BFH. Eine Verpflichtung zur steuerlichen Freistellung bestehe nur für Beiträge zu Versicherungen, die den Schutz des Lebensstandards des Steuerpflichtigen in Höhe des Existenzminimums (subjektives Nettoprinzip) gewährleisten. Hierzu gehöre die Kranken- und Pflegeversicherung, allerdings nur auf Sozialhilfeniveau. Auf das (höhere) Sozialversicherungsniveau sei nicht abzustellen. Unerheblich sei, ob andere Kriterien, etwa die faktische oder rechtliche Zwangsläufigkeit von Beiträgen oder die Notwendigkeit einzelner Aufwendungen im Rahmen der Daseinsvorsorge vorlägen. Der Gesetzgeber sei der Verpflichtung zur Freistellung von Kranken- und Pflegeversicherungen durch die Neuregelung nachgekommen. Demgegenüber sei er nicht verpflichtet gewesen, die sonstigen Vorsorgeaufwendungen überhaupt als Sonderausgaben zuzulassen. Kapitalversicherungen seien zwar grundsätzlich als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig (geliebt). Über-

stiegen sie jedoch die Höchstbeträge der abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, seien sie (anders als in den Vorjahren) der Höhe nach überhaupt nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Umstellung waren für den BFH nicht erkennbar.

Hinweis:

Da der BFH einen Verfassungsverstoß verneint, war die Sache nicht dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen. Für die von dem BFH-Urteil betroffenen Eheleute besteht allerdings die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde. Es bleibt abzuwarten, ob davon Gebrauch gemacht wird. Aber auch diese hätte wohl nur sehr geringe Erfolgsaussichten.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. September 2015, X R 5/13, NWB DokID: LAAAF-09212

12. BFH bestätigt Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Eigenbelastung

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, wie z.B. Krankheitskosten, so können diese als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Ein Abzug solcher Aufwendungen kommt jedoch nur in Betracht, soweit die Aufwendungen die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung richtet sich nach dem Einkommen und den Familienverhältnissen des Steuerpflichtigen.

In gleich mehreren Verfahren hatten Steuerpflichtige angezweifelt, ob die zumutbare Eigenbelastung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Verfahren waren beim BFH anhängig und Steuerpflichtige angehalten, ihre Belege über außergewöhnliche Belastungen, wie z.B. Rezeptgebühren, Seehilfen oder Zahnersatz, zu sammeln und auch dann in der Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn ein Überschreiten der zumutbaren Eigenbelastung nicht gegeben war. Steuerbescheide ergingen in diesem Punkt vorläufig.

Nun hat der BFH in zwei anhängigen Verfahren über die zumutbare Eigenbelastung in Fällen von erklärten Krankheitskosten entschieden und die Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Eigenbelastung bejaht.

Zwar würden Krankheitskosten - ohne Rücksicht auf die Art und die Ursache der Erkrankung - dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Bei den typischen und unmittelbaren Krankheitskosten werde die Außergewöhnlichkeit letztlich unwiderleglich vermutet und die Zwangsläufigkeit dieser Aufwendungen weder dem Grunde noch der Höhe nach geprüft.

Jedoch ist nach Auffassung des BFH der Ansatz der zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten, auch soweit es um den Abzug von Zuzahlungen zu Krankheitskosten geht, von verfassungs wegen hinzunehmen. Die Bemessung des einkommensteuerrechtlich maßgeblichen Existenzminimums richtet sich grundsätzlich nach dem im Sozialhilferecht niedergelegten Leistungsniveau. Auch Sozialhilfeempfänger hätten jedoch Zuzahlungen zu leisten. Daher sei eine Differenzierung zwischen Krankheitskosten und anderen als außergewöhnliche Belastungen abziehbaren Aufwendungen beim Ansatz der zumutbaren Belastung verfassungsrechtlich nicht geboten. Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des BVerfG sei Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Beurteilung, ob eine einkommensteuerrechtliche Regelung Aufwendungen des Steuerpflichtigen aus dem Bereich der privaten Lebensführung sowie das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums hinreichend berücksichtigt. Auch Sozialhilfeempfänger hätten wie alle gesetzlich Versicherten Zuzahlungen von bis zu 2 % ihres Bruttoeinkommens zu ihren Krankheitskosten zu erbringen, bzw. Leistungskürzung hinzunehmen. Hiergegen hätte das Bundessozialgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken gesehen und auch die Verfassungsbeschwerde gegen diese Rechtsprechung sei nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Hinweis:

Damit bleibt es dabei, dass Krankheitskosten und andere außergewöhnliche Belastungen nur dann teilweise zum Abzug kommen, wenn die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Stehen dem Steuerpflichtigen mehrere Aufwendungen ins Haus, für welche ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen dem Grunde nach möglich ist, wie eine bevorstehende Zahn-OP und die Neuanschaffung einer Brille, so sollten diese - wenn möglich - in einem Kalenderjahr geleistet werden, um so zumindest einen Teil der Aufwendungen zum Abzug zu bringen, wenn dadurch die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird.

Quelle: BFH-Urteil vom 2. September 2015, VI R 32/13 und VI R 33/13, LEXinform Nrn.:0929761, 0929760

13. Haushaltsnahe Handwerkerleistung bei Ausbau der Gemeindestraße

Aufwendungen für eine "Zulegung" an das öffentliche Straßennetz sind nach Meinung des Finanzgerichtes Nürnberg als für die Haushaltsführung notwendige Leistungen der Daseinsvorsorge vollumfänglich, d.h. auch soweit sie im öffentlichen Raum vorgenommen werden, als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen berücksichtigungsfähig.

In dem Verfahren war streitig, ob und in welchem Umfang die auf das öffentliche Straßenland vor dem Grundstück des Steuerpflichtigen entfallenden Aufwendungen für den Ausbau der Gemeindestraße durch die zuständige Verwaltungsgemeinschaft als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen zu berücksichtigen waren. Neben der Straße modernisierte die Gemeinde auch die Zuleitungen für Wasser sowie das Internet, wobei von den gesamten Kosten nur etwa die Hälfte auf die Grundstückseigentümer umgelegt wurde. Die geltend gemachten Aufwendungen berücksichtigte das Finanzamt mit der Begründung nicht, dass Ausbaubeiträge von Gemeindestraßen nicht zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehörten.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Auf Antrag ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, um 20 %, höchstens um 1.200 €. Die Finanzverwaltung schließe hieraus, dass nur Handwerkerleistungen, die „in“ einem Haushalt, nicht aber solche, die „für“ einen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, steuerbegünstigt seien. Dieses enge Verständnis der Vorschrift greife nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedoch zu kurz. Die Grenzen des Haushalts seien nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Nach der BFH-Rechtsprechung könne auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen begünstigt sein, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden. Es müsse sich dabei allerdings um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden und dem Haushalt dienen.

Nach diesen Grundsätzen könne für die vor dem Anwesen des Steuerpflichtigen befindliche Straße nichts anderes gelten. Hiernach gehören zu einer ordentlichen Haushaltsführung gleichermaßen Wasseranschlüsse, Abwasser, Elektrizität, aber auch eine Zuwegung.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen, da eine Vielzahl von gleich gelagerten Fällen zu erwarten ist und die Auffassung der Finanzverwaltung im Widerspruch zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs steht. Das Urteil ist aber bereits rechtskräftig geworden.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 24. Juni 2015, 7 K 1356/14, rechtskräftig, NWB DokID: XAAAF-06428

14. „Bestattungsplatz“ von der Grundsteuer befreit?

Seit dem Jahr 1936 sind (öffentliche wie private) „Bestattungsplätze“ deutschlandweit von der Grundsteuer befreit. Mit dieser Steuerbefreiung hatte sich lediglich einmal der Reichsfinanzhof (RFH) zu befassen. Weitere finanzgerichtliche Entscheidungen liegen, soweit ersichtlich, nicht vor. Eine Umschreibung des Begriffs des „Bestattungsplatzes“ enthielten die Richtlinien zum 1936 erlassenen Grundsteuergesetz. Demgegenüber sehen die derzeit gültigen Richtlinien für „Bestattungsplätze“ keine näheren Anwendungsbestimmungen vor. Das Finanzgericht Hessen hielt die am alten Rechtszustand anknüpfende Gesetzesauslegung für nicht mehr zeitgemäß und entwickelte daher die Einzelmerkmale zu der Grundsteuerbefreiung für „Bestattungsplätze“ neu.

Geklagt hatte eine GbR bestehend aus zwei Gesellschaftern. Die beiden Gesellschafter waren auch Anteilseigner einer GmbH, die ihrerseits ein Bestattungsunternehmen betrieb. Die GbR war Eigentümerin eines bebauten Grundstücks. Von den aufstehenden Gebäuden vermietete sie einen Teil an die GmbH zur gewerblichen Nutzung (Büroräume, Sarglager, einen Raum zur Herrichtung der Leichen, eine Kühlkammer, Ausstellungsräume für Särge und Urnen sowie einen sog. Abschiedsraum) und andere Teile an verschiedene Privatpersonen zu privaten Wohnzwecken.

Das Finanzamt stellte für das Grundstück einen Einheitswert (mit der Grundstücksart „gemischt genutztes Grundstück mit überwiegend gewerblichem Anteil“) fest. Im Jahr 2009 beantragte die GbR, vertreten durch die GmbH, für das vorgenannte Grundstück die Befreiung von der Grundsteuer. Zur Begründung führte sie aus, es handele sich hier um Gebäude und Objekte, die der Bestattung oder der Pflege des Andenkens der Toten dienen. Deshalb sei das Grundstück als „Bestattungsplatz“ von der Grundsteuer zu befreien. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab.

Das Finanzgericht bestätigte den Ablehnungsbescheid. Die Vorschrift zu steuerbefreiten „Bestattungsplätzen“ sei im systematischen und historischen Zusammenhang mit anderen Steuerbefreiungsvorschriften zu betrachten. Die Steuerbefreiungsvorschriften gingen zurück auf eine entsprechende Regelung vom 1.12.1936. Die Begriffsbestimmung des Bestattungsplatzes, wie sie seinerzeit für die Steuerbefreiung entwickelt wurde, sei nicht mehr zeitgemäß. Eine Neubestimmung der sachlichen Grenzen der Steuerbefreiung sei aufgrund der gewandelten Verhältnisse geboten. Das Finanzgericht orientierte sich dabei an einem systematischen Vergleich mit den Regeln des öffentlichen Bestattungsrechts in den einzelnen Bundesländern, die - nach Auffassung des Finanzgerichtes - die Unterschiede verdeutlichen, die zwischen dem Unterhalten von Friedhöfen bzw. Bestattungsplätzen sowie dem Betrieb von sog. Bestattungsanlagen einerseits und der Vorbereitung der Bestattung andererseits bestehen. Das Finanzgericht entwickelte neue Kriterien für eine Befreiung von der Grundsteuer. Es kam dabei zu dem Ergebnis, dass ein Grundstück, das von einem privaten Bestattungsunternehmen in dem üblichen Rahmen für betriebliche Zwecke genutzt werde, nicht als „Bestattungsplatz“ von der Grundsteuer befreit ist. Die Aufgaben, die in den hier betroffenen Räumen durch die GmbH verrichtet werden, würden nicht der Bestattung als solcher, sondern deren Vorbereitung dienen.

Hinweis:

Das Finanzgericht entwickelte auf seinen im Urteil dargelegten Erwägungen folgende maßgeblichen Kriterien für eine Befreiung von der Grundstücksteuer:

- (1) Das Grundstück muss die Zulassungsvoraussetzungen als Friedhof bzw. als Bestattungsplatz nach den Regeln des öffentlichen Friedhofs- und Bestattungsrechts erfüllen.
- (2) Die Nutzung des Grundstücks muss zu folgenden Zwecken erfolgen: (a) Durchführung der Bestattung mit den dazugehörigen Hilfsmaßnahmen, (b) Pflege der Beisetzungsstätten (Gräber, Einrichtungen zum Verwahren von Urnen, Gruften) und damit verbunden Pflege des Andenkens für die Verstorbenen mit den erforderlichen Ergänzungen im gestalterischen Bereich. Dabei sind von der Durchführung der Bestattung die Vorgänge zu unterscheiden, die der Vorbereitung der Bestattung dienen.
- (3) Die mit der Nutzung des Grundstücks verbundenen Aufgaben (einschließlich der Hilfsaufgaben) müssen im Sinne einer steuerrechtlichen Wertung dem Rechtsträger zuzuordnen sein, der nach den Regeln des öffentlichen Friedhofs- und Bestattungsrechts für den Betrieb als Friedhof bzw. als Bestattungsplatz verantwortlich ist.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 10. Juni 2015, 3 K 3027/10, rechtskräftig, EFG 2015 S. 2205

15. Abschlusszahlung als Obergrenze für Verspätungszuschlag

Eine Steuerpflichtige hatte die Umsatzsteuererklärungen 2007 und 2009 mit Verspätung von dreieinhalb Monaten bzw. 7 Tagen eingereicht. Daraufhin forderte das Finanzamt die Umsatzsteuererklärung 2010 vorzeitig zum 30. September 2011 an. Nachdem auch diese Erklärung nicht fristgerecht eingegangen war, erließ es im Oktober 2011 einen Schätzungsbescheid, verbunden mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlages von 480 €. Nach Eingang der Steuererklärung im November 2011 setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer herab, so dass noch eine Nachzahlung von ca. 200 € verblieb. Den Verspätungszuschlag minderte es auf 100 €. Hiergegen legte die Steuerpflichtige Einspruch ein. Im Januar 2012 wies das Finanzamt darauf hin, dass es beabsichtige, in Bezug auf den Verspätungszuschlag zu verbösern, da auch in den Vorjahren die Steuererklärungen verspätet abgegeben worden seien. Im Hinblick auf die nur geringfügige Nachzahlung in 2010 halte es einen Verspätungszuschlag von 1.500 € (ca. 1 % der festgesetzten Steuer) für ermessensgerecht. Im März 2012 erließ es eine Einspruchsentscheidung, in der es den Verspätungszuschlag - wie angekündigt - auf 1.500 € erhöhte. Die Klage hatte keinen Erfolg.

Der BFH wies das Verfahren an das Finanzgericht zurück. Zwar könne gegen denjenigen, der seine Steuererklärung verspätet oder nicht fristgerecht abgibt, ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Die Höhe des Verspätungszuschlages dürfe aber 10 % der festgesetzten Steuer und den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten. Der Sinn und Zweck des Verspätungszuschlages bestehe als Druckmittel eigener Art in einem zugleich repressiven und präventiven (erzieherischen) Charakter. Diesem Zweck entsprechend seien bei der Bemessung der Höhe des Verspätungszuschlages neben seinem Zweck, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe gezogenen Vorteile sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Bei der Gewichtung dieser Kriterien handle es sich um eine Ermessensentscheidung des Finanzamtes, die gerichtlich lediglich auf Ermessensfehler zu überprüfen sei. Nach diesen Maßstäben sei die Festsetzung eines Verspätungszuschlages dem Grunde nach zwar gerechtfertigt, der Höhe nach aber ermessensfehlerhaft. Zuschläge, die den Charakter steuerlicher Sanktionen haben, dürften nicht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes des Steuerpflichtigen gegen seine Pflichten stehen. Demgemäß könne ein die Abschlusszahlung übersteigender Verspätungszuschlag nur bei besonderer Schwere der Umstände des Einzelfalles festgesetzt werden.

Hinweis:

Die Revision führte zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Finanzgericht, um erneut über die Höhe des Verspätungszuschlages zu entscheiden und hierbei dem Finanzamt Gelegenheit zu geben, seine Ermessenserwägungen zu ergänzen.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. August 2015, V R 2/15, HFR 2015 S. 1101

16. Keine Datenübermittlung durch Übergabe eines Datenträgers

Eine GmbH reichte ihre Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen für das Streitjahr 2012 in Papierform beim Finanzamt ein. Dieses forderte die GmbH daraufhin auf, die Erklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch zu übermitteln. Dem kam die GmbH nicht nach. Sie hielt die Datenübertragung über das Medium Internet im Allgemeinen und über das von der Finanzverwaltung eingerichtete Elster-System im Besonderen im Hinblick auf Hackerangriffe und Datenspiegung für zu unsicher. Die GmbH war allerdings bereit, die elektronisch auf einem Datenträger, z.B. einer CD oder einem USB-Stick, gespeicherten Daten durch Überbringung des Datenträgers zu übermitteln. Weder das Finanzamt noch das später angerufene Schleswig-Holsteinische Finanzgericht gingen darauf ein. Die Revision ließ das Finanzgericht nicht zu. Dagegen wendete sich die GmbH mit ihrer Beschwerde, mit der sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend machte.

Der BFH konnte keine grundsätzliche Bedeutung erkennen und wies die Beschwerde durch Beschluss zurück. Eine Rechtsache habe dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sich im künftigen Revisionsverfahren eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage stelle. An der Klärungsbedürftigkeit fehle es u.a. dann, wenn sich die Antwort auf die streitige Rechtsfrage ohne weiteres aus dem klaren Wortlaut und Sinngehalt des Gesetzes ergebe oder die Rechtsfrage offensichtlich so zu beantworten sei, wie es das Finanzgericht getan habe.

Auch Umsatzsteuer-Voranmeldungen seien grundsätzlich elektronisch und nur in Härtefällen ausnahmsweise in Papierform abzugeben. Dazu habe der BFH bereits mit Urteil aus 2012 entschieden, dass diese Regelungen innerhalb des verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers lägen und die Verhältnismäßigkeit wahren. Die Verpflichtung zur Abgabe der Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen in elektronischer Form sei vergleichbar mit der Verpflichtung zur Ab-

gabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen in elektronischer Form. Das Gesetz sehe eindeutig nur zwei alternative Formen der Körperschaft- oder Gewerbesteuererklärung vor. Diese Erklärungen seien danach entweder nach amtlichem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln oder sie seien nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, also in Papierform, abzugeben. Damit sei kein Raum für eine „Zwischenform“ wie der Datenübermittlung per Aushändigung eines Datenträgers. Quelle: BFH-Beschluss vom 17. August 2015, I B 133/14, NWB DokID: OAAAF-08278

17. Verspätungszuschlag bei Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung in Papierform

Das Finanzamt erteilte einer GmbH, die zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet war, eine bis Juni 2014 befristete Genehmigung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Papierform. Nach dem Ende der Befristung beantragte die GmbH eine Verlängerung des Verzichts; das Finanzamt lehnte ab. Gegen die Ablehnung legte die GmbH nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage ein, die noch anhängig ist. Die GmbH reichte ihre USt-Voranmeldungen weiterhin in Papierform ein. Ab Januar 2015 setzte das Finanzamt Verspätungszuschläge zu den USt-Vorauszahlungen fest. Gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlages beehrte die GmbH vor dem Finanzgericht die Aussetzung der Vollziehung.

Das Finanzgericht wies den Antrag als unbegründet zurück. Das Gericht kann die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes ganz oder teilweise aussetzen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen. Nach den dafür geltenden Maßstäben bestünden gegen die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Festsetzung des Verspätungszuschlages zur USt-Vorauszahlung für März 2015 keine ernstlichen Zweifel. Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkomme, könne ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages sei abzusehen, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheine. Es liege im Ermessen der Finanzbehörde, ob und in welcher Höhe sie einen solchen festsetze. Insoweit dürfe das Finanzgericht nur prüfen, ob die Festsetzung des Verspätungszuschlages rechtswidrig sei. Das Finanzgericht habe keine Zweifel, dass auch die Abgabe der Voranmeldung in Papierform entgegen einer bestehenden Verpflichtung zur Abgabe in elektronischer Form eine Nichtabgabe darstelle. Die gesetzliche Formvorgabe zur elektronischen Einreichung sei nach der BFH-Rechtsprechung verfassungsgemäß. Die GmbH habe keinen Anspruch auf Genehmigung der Abgabe in Papierform. Zwar könne das Finanzamt auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Einen solchen Verzicht habe es aber zu Recht nicht ausgesprochen, weil die elektronische Übermittlung der Antragstellerin weder wirtschaftlich noch persönlich unzumutbar war.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Beschwerde zugelassen, weil der BFH bislang nicht entschieden hat, ob die Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung in Papierform entgegen der bestehenden Verpflichtung zur Abgabe in elektronischer Form einer Nichtabgabe oder nicht fristgerechten Abgabe gleichsteht.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Oktober 2015, 7 V 7195/15, Beschwerde eingelegt (Az. des BFH: V B 102/15), EFG 2015 S. 2158

18. Feststellung des Grundbesitzwerts gegenüber einer Erbengemeinschaft

Eine neue Entscheidung des BFH befasst sich mit der Frage, wer bei der Feststellung des Grundbesitzwertes gegenüber einer Erbengemeinschaft für Zwecke der Erbschaftsteuer als Inhaltsadressat zu bezeichnen ist.

Geklagt hatten die Ehefrau und die Söhne eines in 2009 verstorbenen Erblassers sowie die aus den Erben bestehende Erbengemeinschaft. Zum Nachlass gehörten mehrere Grundstücke. Die Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts für eines dieser Grundstücke unterzeichnete nur die Ehefrau. Mit Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung des Grundbesitzwerts für Zwecke der Erbschaftsteuer bewertete das Finanzamt das Grundstück als Ein- oder Zweifamilienhaus im Sachwertverfahren. Den entsprechenden Bescheid gab das Finanzamt an die Ehefrau als Empfangsbevollmächtigte für die Erbengemeinschaft bekannt. Er enthielt den Zusatz: "Der Bescheid ergeht mit Wirkung für und gegen die Erbengemeinschaft und alle Miterben".

Ein solcher Bescheid sei nichtig, da der Inhaltsadressat nicht hinreichend bestimmt sei, so das Finanzgericht. Die Bezeichnung "Erbengemeinschaft" genüge nicht. Es fehle an der namentlichen Benennung der Erben.

Der BFH bestätigte das nun. Feststellungsbescheide müssten ebenso wie Steuerbescheide hinreichend deutlich erkennen lassen, für wen sie inhaltlich bestimmt sind. Inhaltsadressat der Feststellung des Grundbesitzwerts sei der Erbe, für dessen Besteuerung die Feststellung des Grundbesitzwerts von Bedeutung ist. In dem Feststellungsbescheid seien auch Feststellungen über die Art sowie die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit und bei mehreren Erben auch die Höhe des Anteils, der für die Besteuerung von Bedeutung ist, zu treffen. Damit werde die Erbengemeinschaft jedoch nicht zum Inhaltsadressaten des Feststellungsbescheids. Denn die zu treffenden Feststellungen seien nicht für die Besteuerung der Erbengemeinschaft selbst, sondern bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer gegen die von den Feststellungen betroffenen Miterben von Bedeutung. Bei mehreren Miterben müsse dem Feststellungsbescheid klar und eindeutig entnommen werden, gegen welche Beteiligten sich die Feststellungen richte. Dabei sei es ausreichend, wenn sich die Beteiligten zwar nicht aus dem Adressfeld, wohl aber aus dem weiteren Inhalt des Bescheids ergeben (z. B. aus einer Anlage, aus Erläuterungen des Bescheids oder aus einem in Bezug genommenen Außenprüfungsbericht).

Weder aus dem Adressfeld noch aus der Bezeichnung "O-Erbengemeinschaft" noch aus den weiteren Erläuterungen des Bescheids lasse sich entnehmen, aus welchen Mitgliedern die Erbengemeinschaft bestehe. Der Bescheid enthalte zwar den Hinweis, dass er mit Wirkung für und gegen alle Mitglieder der Erbengemeinschaft ergeht. Namentlich bezeichnet seien die Miterben jedoch nicht.

Hinweis:

Der BFH weist in dem Urteil darauf hin, dass Formalismus und Wortklauberei unangebracht seien. Entscheidend sei vielmehr, ob sich der Inhaltsadressat sicher identifizieren lasse. Die Bezeichnung der Erbengemeinschaft mit dem Zusatz der Namen der Erben sei daher ausreichend, denn die Mitglieder der Erbengemeinschaft könnten einem solchen Bescheid entnehmen, dass dieser sich gegen sie als Erbengemeinschaft richte.

Quelle: BFH-Urteil vom 30. September 2015, II R 31/13, NWB DokID: KAAAF-08852

19. Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkung unter einer Auflage

Grundstückschenkungen sind grundsätzlich von der Grunderwerbsteuer ausgeschlossen. So wird eine doppelte Besteuerung der Grundstücksübertragung mit Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer ausgeschlossen. Schenkungen unter einer Auflage unterliegen der Grunderwerbsteuer jedoch hinsichtlich des Werts solcher Auflagen, die bei der Schenkungsteuer abziehbar sind.

Vor dem Finanzgericht Bremen ging es um die Frage, ob im verhandelten Fall eine Schenkung unter Auflagen vorlag, welche teilweise der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen war.

Ein Steuerpflichtiger war Eigentümer zweier Eigentumswohnungen. Seiner Lebensgefährtin, mit welcher er ein gemeinsames Kind hatte, schenkte er jeweils den hälftigen Miteigentumsanteil an den Wohnungen. Noch vor der Übertragung der Miteigentumsanteile bestellte er sich ein lebenslanges Wohnrecht für die Wohnungen.

Schenkungssteuer fiel keine an, weil der Wert der Schenkung unter Berücksichtigung des Wohnrechts unter dem schenkungssteuerlichen Freibetrag blieb. Für die Werte der Wohnrechte, soweit sie auf die übertragenen Anteile der Miteigentumsanteile an den Wohnungen entfielen, setzte das Finanzamt jedoch Grunderwerbsteuer fest.

Hiergegen wandte sich die beschenkte Lebensgefährtin. Da die Wohnrechte bereits vor der Übertragung der Miteigentumsanteile bestellt worden seien, könnten diese nicht als Auflage gewertet werden. Auch sei die Ermittlung der Schenkungssteuer auf der Grundlage des von der Beschenkten nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wertes erfolgt. In diesen Fällen sei eine Auflage bei der Ermittlung der Schenkungssteuer nicht wertmindernd zu berücksichtigen. Daher dürfte der Wert der Auflage auch nicht der Grunderwerbsteuer unterworfen werden.

Dieser Sichtweise wollten die Bremer Richter jedoch nicht folgen. Eine Schenkung unter einer Auflage liege nicht nur dann vor, wenn der Beschenkte als neuer Eigentümer das Wohnrecht an der übertragenen Wohnung zugunsten des Schenkers bestelle, sondern auch dann, wenn der Schenker als bisheriger Eigentümer das Wohnrecht bestelle, bevor er in einer weiteren Urkunde das Eigentum an der Wohnung auf den Beschenkten übertrage und das Wohnrecht zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Grundbuch eingetragen sei. Die Leistung der Schenkerin liege darin, dass sie die Eintragung des Wohnrechtes in das Grundbuch zu dulden habe. Sie habe damit keinen Anspruch auf einen lastenfreien Erwerb.

Auch das zweite Argument der Steuerpflichtigen ließ das Gericht nicht gelten. Bei dem durch ein Gutachten ermittelten gemeinen Wert sei das Wohnrecht bereits wertmindernd berücksichtigt worden. Ob nun der Abzug der Auflage im Rahmen der Schenkungssteuer erfolge oder diese bereits bei der Bewertung des Miteigentums berücksichtigt werde, habe für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer keine Bedeutung.

Hinweis:

Eine Alternative wäre die Übertragung der Miteigentumsanteile auf das gemeinsame Kind gewesen. Hier gibt es zum einen höhere Freibeträge bei der Schenkungssteuer, zum anderen unterliegt der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind, nicht der Grunderwerbsteuer. Diese Variante wird hier aber nicht gewollt gewesen sein. Außerdem muss man immer die zivilrechtlichen Folgen bedenken.

Quelle: FG Bremen, Urteil vom 24. Juni 2015, 2 K 24/15 (1), rechtskräftig, EFG 2016 S.53